

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 60 „Im Bereich der Ringstraße“, 3. Änderung
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
-	-	-	-	-

ANREGUNGEN DER NACHBARGEMEINDEN:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
-	-	-	-	-

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
T1.	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, mit Schreiben vom 17.04.2023	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass gegen das o.g. Planungsprojekt aus forst- rechtlicher sowie forstfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.	-	Kenntnisnahme
T2.	Rhein-Sieg Netz GmbH, mit Schreiben vom 18.04.2023	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bestehen unsererseits keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
T3.	Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 18.04.2023	Vorbeugender Brandschutz Für das geplante Gebiet ist der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen. Im vorliegenden Fall	Die Löschwasserversorgung ist durch die bestehenden Versorgungsnetze im Plan- gebiet sichergestellt.	Kenntnisnahme

		wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.		
T4.	RSAG AöR, mit Schreiben vom 19.04.2023	<p>Von Seiten der RSAG AöR werden zur Änderung im Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass das Ziel der 3. Änderung eine Rechtssicherheit zu schaffen, um im Sinne des Hochwasserschutzes die betroffenen Grundstücke zukünftig dauerhaft von baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>Diese Änderung hat keinen Einfluss auf die Abfallentsorgung.</p>	-	Kenntnisnahme
T5.	Bezirksregierung Arnsberg, mit Schreiben vom 21.04.2023	Der Planbereich liegt über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerkseigentum „Nachod“ im Eigentum der Solvay Verwaltungs- und Vermittlungs GmbH, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover sowie über dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Aggerburg“. Die letzte Eigentümerin der ehemaligen Bergbauberechtigung „Aggerburg“ ist nicht mehr erreichbar.	Die Inhaberin der Bergrechte wird im weiteren Verfahren beteiligt. Von einem Einfluss auf den Inhalt der Planung wird nicht ausgegangen.	Kenntnisnahme

		<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der Feldeseigentümerin / Bergwerksunternehmerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin/ Bergwerksunter- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW nehmerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin/ Bergwerksunternehmerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer*in zu regeln.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich und näheren Umfeld-des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Altbergbau nicht verzeichnet.</p>		
--	--	---	--	--

		Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu der Planung daher keine Anregungen oder Bedenken.		
T6.	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, mit Schreiben vom 28.04.2023	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	-	Kenntnisnahme
T7.	Aggerverband, mit Schreiben vom 28.04.2023	Unter Bezugnahme auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich das Plangebiet im Netzplan der Kläranlage Donrath befindet und wird im Mischsystem entwässert. Daher bestehen keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
T8.	Bezirksregierung Köln, mit Schreiben vom 03.05.2023	<u>Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass sichergestellt werden soll, dass die weitere Bebauung dort im festgesetzten ÜSG der Agger, was eine Anhäufung von Schadenspotentialen bedeuten würde, nun auch planerisch / planungsrechtlich vermieden werden soll (siehe Ziffer 6 "Städtebauliches Konzept" der Begründung). Dies entspricht dem Gedanken der Ziele und Grundsätze der am 01.09.2021 in Kraft getretenen Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 und berücksichtigt hiermit zugleich konkret ebenso das Erhaltungsgebot zur Rückhaltefunktion von § 77 WHG.	-	Kenntnisnahme

		<p>Ich weise hin auf die aktuellen, ersten, noch unverbindlichen Planungsideen für den Neubau / Ertüchtigung einer Hochwasserschutzanlage zum Schutz der Ortslage Lohmar-Donrath in wasserwirtschaftlich kombinierter Sichtweise zur vorhandenen Hochwasserschutzanlage "Dornheckenweg" und angesichts von zu erwartender Erhöhung des 100jährigen Bemessungshochwassers der Agger.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
T9.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, mit Schreiben vom 04.05.2023	<p>Das Plangebiet liegt ca. 5 km von unserer Radaranlage Köln/Bonn entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	-	Kenntnisnahme
T10.	Vodafone West GmbH, mit Schreiben vom 08.05.2023	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	-	Kenntnisnahme

